

RS Vwgh 2005/11/16 2005/08/0095

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2005

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art7 Abs1;

Rechtssatz

Die Auffassung, dass die "Rückwirkung" einer Gerichtsentscheidung wegen ihres den Vertrauenschutz verletzenden Charakters einer Begrenzung bedürfe, wird vom VwGH nicht geteilt. Diese Auffassung verkennt nicht nur die den Gerichten bündesverfassungsgesetzlich zugewiesene Aufgabe der Rechtsfindung, die sich von der des Gesetzgebers als Organ der Rechtssetzung substanzial unterscheidet, sondern übersieht auch, dass in Verfahren, in denen rechtliche Interessen zweier oder mehrerer Parteien einander kontradiktiorisch gegenüberstehen, die Außerachtlassung einer als zutreffend erkannten Rechtsauffassung wegen des Vertrauenschutzes der einen Partei eine bewusste, gegen den Gleichheitssatz verstößende Willkürübung gegenüber der anderen Partei bedeuten würde [Hinweis dazu F. Bydlinski, Gegen die "Zeitzündertheorien" bei der Rechtsprechung nach staatlichen und europäischen Recht, JBl 2001, 2, sowie Müller, Verfassungsrechtlicher Vertrauenschutz und Rechtsprechungsänderungen, in: Holoubek/Lang (Hrsg.), Vertrauenschutz im Abgabenrecht, Wien 2004, 214ff, (237ff)].

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005080095.X02

Im RIS seit

17.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>